



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
160.760/ 0001- IV/ST5/2015	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	20.3.2015

## Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2015)

Der vorliegende Entwurf eines Fahrverbotskalenders für das Jahr 2015 entspricht dem der Vorjahre. Die Bundesarbeitskammer (BAK) verweist daher neuerlich auf die in den Stellungnahmen der letzten Jahre geäußerten Kritikpunkte in Bezug auf die bedauerlicherweise restriktive Haltung des Verkehrsministeriums und der meisten Bundesländer, nimmt jedoch den gegenständlichen Entwurf für einen Fahrverbotskalender 2015 grundsätzlich zur Kenntnis.

Zu konkreten Punkten des gegenständlichen Entwurfes betreffend der Bundesländer Tirol und Salzburg nimmt die BAK wie folgt Stellung:

- Seitens der BAK wird festgestellt, dass sich der Fahrverbotskalender für Lkw über 7,5 Tonnen zwar grundsätzlich am bereits erlassenen Fahrverbotskalender Italiens und den Fahrverboten auf Deutschlands Autobahnen orientiert, um hinsichtlich des Urlauberverkehrs Staus auf der A 12 und A 13 zu vermeiden. Im Unterschied zu den Vorjahren umfasst der vorgeschlagene Fahrverbotskalender heuer zwar sämtliche Tage, die auch in der Republik Italien mit einem Lkw-Fahrverbot versehen sind, allerdings gelten die Fahrverbote in Italien ab 8:00 Uhr bzw 14:00 Uhr, für Österreich werden sie aber erst ab 10:00 Uhr bzw 16:00 Uhr vorgeschlagen. Weiterhin fehlt die Reschenpass Bundesstraße B 180 in der Aufzählung von § 1 Abs 3, nach dem Fahrten an Samstagen auf bestimmten Bundesstraßenabschnitten während des Sommers beschränkt werden. Aus Sicht der BAK sind hier Nachbesserungen notwendig, um Stausituationen in Tirol zu vermeiden.

Zu der in den Erläuterungen angekündigten Evaluierung durch die Landespolizeidirektion Tirol hält die BAK fest, dass diese bereits in den Vorjahren angekündigt wurden, aber

bis dato keine Ergebnisse dieser Evaluierung bekannt sind. Es wird daher das BMVIT ersucht, die Ergebnisse der Erfahrungsberichte in den Erläuterungen umfassend wiederzugeben.

- Auch in den Wintermonaten ist an Samstagen im Inntal ein außerordentlich hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, das kilometerlange Staus verursacht und ein solches Fahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen rechtfertigen würde. Es sollte daher die Ausdehnung des Fahrverbotes gerade an Samstagen mit starkem touristischen Reiseverkehr unabhängig von den Fahrverboten in den Nachbarländern geprüft werden.
- Die BAK fordert seit Einführung der Fahrverbotskalender im Jahre 2004, auch die Tauernautobahn A10, so wie bei der Inntal- und Brennerautobahn (A12/A13) schon seit Jahren praktiziert, in den Fahrverbotskalender „automatisch“ aufzunehmen. Ebenso wie für die A12/A13 gilt auch für die A10, Tauernautobahn, aufgrund der Faktenlage eine Sonderstellung als Transitroute.

Einmal mehr verweist die BAK darauf, dass die Problemanalyse des BMVIT am falschen Punkt ansetzt. Es geht nämlich im Ferienreiseverkehr nicht in erster Linie darum, dass durch ein verstärktes Lkw-Aufkommen ein Stau verursacht werden könnte und der Pkw-Verkehr davor geschützt werden muss, sondern es geht vor allem darum, ein Aufeinandertreffen des Güterverkehrs und des in Ferienzeiten an Samstagen verstärkt auftretenden Pkw-Verkehrs aus Gründen der Verkehrssicherheit (unterschiedliche Geschwindigkeiten, verstärkte Auffahrgefahr etc) zu entzerren. Genau diese Beweggründe veranlassen die Nachbarstaaten, Lkw-Fahrverbote an bestimmten Samstagen generell auszusprechen. Nahezu alle Nachbarstaaten verordnen Lkw-Fahrverbote an reiseintensiven Samstagen, einzig das transitgeplagte Österreich sorgt sich um freie Fahrt für LKW durch Österreich bis zur jeweiligen Staatsgrenze.

Da der Binnen-, Quell- und Zielverkehr und besondere Güter (Lebensmittel, Schlacht- und Stechvieh, periodische Druckwerke, Versorgungsfahrten aller Art etc) vom Lkw-Fahrverbot ausgenommen sind, bestehen jedenfalls keine Nachteile für die Versorgung der heimischen Wirtschaft und Bevölkerung. Einmal mehr wird daher kritisiert, dass die Tauernautobahn nicht in den Fahrverbotskalender aufgenommen wird. Es darf übrigens angenommen werden, dass es aufgrund der derzeitigen Regelung zu unerwünschtem „Ausweichverkehr“ von der Brenner- bzw Inntalautobahn zur Tauernautobahn kommt. Die Vorgangsweise ist nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit unverständlich, sondern auch vor dem Hintergrund der Luftschadstoffsituation an der A10 und A1 im Raum Hallein und Salzburg, dieser Abschnitt ist nämlich ein Sanierungsgebiet gemäß IG-Luft.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, der prekären Luftschadstoffsituation sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung fordert die BAK daher weiterhin, dass das Lkw-Fahrverbot an diesen besonderen Samstagen in Ferienzeiten für die A 10 und die begleitenden Bundesstraßen ausgesprochen werden. Gerade in Salzburg, wo unlängst Tempo 80 auf der Autobahn für Pkw im Bereich des Stadtrandes von Salzburg verordnet wurde, wäre es geradezu unverantwortlich im Bereich des Lkw-Verkehrs keine Maßnahmen zu setzen. Rund 10 zusätzliche Tage ohne Lkw-Durchzugsverkehr bringen si-

cher eine messbare Erleichterung bei den Luftschadstoffen, insbesondere bei den relevanten Stickoxiden.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günter Goach  
iV des Präsidenten  
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
f.d.R.d.A.